

RS Vwgh 1986/9/16 83/14/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.1986

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §28;

EStG 1972 §32 Z1 lita;

Rechtssatz

Steht einer Person das Fruchtgenüßrecht an mehreren Liegenschaften zu und wird ein Teil der Liegenschaften mit der Wirkung veräußert, daß auch das Fruchtgenüßrecht an den veräußerten Liegenschaftsteilen erlischt, dann erfährt die fruchtgenüßberechtigte Person mit der Minderung ihres Fruchtgenüßrechtes eine Minderung ihres Vermögens. Eine dafür bezahlte Entschädigung kann nicht als Entschädigung für entgehende Einnahmen iS des § 32 Z 1 lit a EStG beurteilt werden, sondern stellt einen Ersatz für die Vermögensminderung dar (Hinweis auf E 14.10.1981, 3087/79).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1983140123.X03

Im RIS seit

16.09.1986

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at